Entwurfsversion Oktober 2026. Die finalen Ankaufspreise werden Ende Jänner 2027 fixiert.

Hanfkorn-Anbauvertrag 2027

Anbau- und Übernahmevereinbarung für Hanfkörner aus der Ernte 2027

zwischen der **Hanfland GmbH**, Hanfthal 41, 2136 Laa an der Thaya (im Folgenden „Hanfland"), als Abnehmerin und dem folgenden landwirtschaftlichen Betrieb (im Folgenden „Produzent", gemeint sind alle Geschlechter). Alle Infos zum Vertragsanbau stehen auf **www.hanifthaler.at**.

Daten des Produzenten (zugleich Rechnungsdaten)

Vor- und Zuname			

Wird der Betrieb von mehreren Personen geführt (z. B. Ehepaar), bitte alle Namen angeben.

Betriebsname			
Straße, Nr.			
PLZ, Ort			
Telefon		**E-Mail**	
Betriebsnummer		**UID**	
Bank			
IBAN		**BIC**	

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand ist der Anbau von Lebensmittelhanf auf folgender Fläche und die Übernahme der dort geernteten Hanfkörner durch Hanfland.

Fläche in ha	
Gemeinde	

Ich bestelle folgendes Hanfsaatgut zum aktuellen Vorzugspreis für Partner im 25-kg-Sack:

Sorte		**Saatgut in kg**	

2. Übernahmemenge und Ankaufspreis

Hanfland übernimmt bis zu **600 kg Hanfkörner je kontrahiertem Hektar** in A-Qualität zum Ankaufspreis von **€ 1,30 pro kg netto**, zuzüglich Umsatzsteuer laut Punkt 4. A-Qualität heißt: getrocknet und gereinigt, frei von Fremdkorn und Insekten, ohne Nachreinigung verwendbar und laut den Qualitätskriterien in Anlage 1. Abschläge und Analysekosten regelt Anlage 1, Punkt 5 und 7.

Mengen über 600 kg/ha übernimmt Hanfland nur nach Vermarktungsmöglichkeit und rechnet sie nach dem Verkauf zum erzielten Marktpreis ab. Alternativ nimmt der Produzent sie zurück.

3. Bezahlung

Hanfland stellt für das angelieferte Hanfkorn eine Ankaufsrechnung (Gutschrift nach § 11 Abs. 7 UStG) aus und zahlt, sobald Untersuchungsergebnis, und Qualitätsbewertung vorliegen:

- für die ersten 300 kg/ha bis spätestens **31. Dezember 2027**
- für die weiteren bis zu 300 kg/ha bis spätestens **31. Jänner 2028**

4. Umsatzsteuer

Der Produzent erklärt, dass er nach den umsatzsteuerlichen Bestimmungen

☐ pauschalierter Landwirt ist. Zum Nettobetrag kommen 13 % Umsatzsteuer.

☐ buchführender Landwirt ist oder die Regelbesteuerung gewählt hat. Es gelten 10 % Umsatzsteuer.

Bei Regelbesteuerung bitte die UID-Nummer auf Seite 1 eintragen. Ändert sich die Besteuerung, informiert der Produzent Hanfland unverzüglich.

5. Laufzeit und Änderungen

Der Vertrag gilt für den Anbau und die Ernte 2027 und endet mit der vollständigen Abrechnung. Änderungen und Ergänzungen sind nur schriftlich gültig.

6. Geschäftsbedingungen

Die Geschäftsbedingungen in Anlage 1 (Seite 3 und 4) sind Bestandteil dieses Vertrages. Sie verbleiben beim Produzenten.

7. Datenschutz

Hanfland darf die Kontaktdaten des Produzenten zur Abwicklung dieses Vertrages an Trocknungs-, Reinigungs- und Sammelstellen sowie an Lohndrescher weitergeben.

Mit seiner Unterschrift stimmt der Produzent diesem Vertrag samt Anlage 1, der Ausstellung der Ankaufsrechnung und der Datenweitergabe laut Punkt 7 zu.

Ort, Datum, Unterschrift Produzent	Ort, Datum, Unterschrift Hanfland GmbH

Bitte Seite 1 und 2 unterschrieben an Hanfland zurücksenden (per Post an Hanfthal 41, 2136 Laa an der Thaya, oder eingescannt an office@hanfland.at).

Anlage 1 · Geschäftsbedingungen für den Hanfvertragsanbau 2027

1. Anbau und gesetzliche Grundlagen

Der Produzent verpflichtet sich, auf der bekannt gegebenen Fläche Lebensmittelhanf (EU-zertifiziertes Originalsaatgut) anzubauen und Hanfland die auf dieser kontrahierten Fläche geernteten Hanfkörner zum Ankauf anzubieten. In der Europäischen Union ist der Anbau von Cannabis-sativa-L.-Sorten zulässig, sofern diese im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten“ der EU eingetragen sind. **Der Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) der angebauten Kultur darf 0,3 % in der Trockenmasse nicht überschreiten.**

Dieser Grenzwert gilt für die stehende Kultur. Für die gelieferten Hanfkörner gilt der lebensmittelrechtliche Höchstgehalt an Delta-9-THC laut Verordnung (EU) 2023/915 (siehe Punkt 6.1).

Der Produzent bewahrt die Originaletiketten des gesamten ausgesäten Saatguts am Betrieb auf und hält die Vorgaben der AMA für den Hanfanbau ein. Insbesondere erfolgt die Ernte frühestens 10 Tage nach Blühende, außer die AMA hat auf der Fläche bereits eine Probe gezogen.

2. Vermeidung von Verunreinigungen

Der Produzent stellt sicher, dass die Hanfkörner nicht vermeidbar verunreinigt werden, insbesondere nicht durch Mineralöl und Schmierstoffe. Das gilt auf dem Feld, bei Erntegeräten, Transportfahrzeugen und Lagereinrichtungen. Geräte und Behälter sind vor der Hanfernte zu reinigen.

3. Ernte, Trocknung und Reinigung

Der Produzent liefert die geernteten Hanfkörner sofort nach der Ernte zu einer geeigneten Trocknungsanlage. Die Kosten für Trocknung und Reinigung trägt der Produzent.

4. Transport und Lagerung

Der Produzent übernimmt auf eigene Kosten und Gefahr den kulturartenreinen Transport vom Feld zur Trocknungsanlage und von dort zu den von Hanfland empfohlenen Reinigungs- oder Sammelstellen. Hanfland trägt nach Vereinbarung die Lagerkosten bei den Sammelstellen und den Transport von dort nach Hanfthal.

5. Übernahme und Abschläge

Hanfland übernimmt das getrocknete und gereinigte Hanfkorn in Lebensmittelqualität und bezahlt es laut Vertrag, Punkt 2 und 3. Ist eine Nachreinigung nötig (Farbausleser, zweite oder dritte Basisreinigung), werden je nach Aufwand Abschläge von bis zu **€ 0,30 pro kg netto** abgezogen. Gründe dafür sind zum Beispiel:

- grüne, unreife Hanfsamen: Ihr Anteil hängt vom Erntezeitpunkt ab. Meist sind sie kleiner und werden mit der Basisreinigung entfernt, in Ausnahmefällen ist eine Nachreinigung nötig.
- oxidierte, ranzige, gelbe Hanfsamen
- Fremdkorn: Je nach Art ist eine Nachreinigung mit dem Farbausleser nötig.
- Insekten: Ein Lebensmittel muss frei von Insekten sein. Bei starkem Schädlingsbefall reicht die Basisreinigung oft nicht aus.
- abweichende Mikrobiologie

Bei mangelnder Qualität ist Hanfland nicht verpflichtet, das Hanfkorn zu übernehmen. Der Produzent kann auf eigene Kosten nachreinigen lassen, um A-Qualität zum vollen Ankaufspreis liefern zu können.

6. Qualitätskriterien

6.1 Rechtliche Anforderungen. Die Hanfkörner entsprechen dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), den mikrobiologischen Kriterien für Lebensmittel, den Höchstgehalten für Pflanzenschutzmittelrückstände laut Verordnung (EG) Nr. 396/2005 und den Höchstgehalten für Kontaminanten laut Verordnung (EU) 2023/915. Für Hanfsamen liegt der Höchstgehalt an Delta-9-THC dort bei 3,0 mg/kg.

6.2 Geruch und Geschmack. Der Geruch ist frisch und frei von Fremd- und Gärungsgeruch, die Körner sind sauber und ohne rissige Oberfläche, der Geschmack ist frisch und nussig.

6.3 Feuchtigkeit und Trocknung. Der Feuchtigkeitsgehalt beträgt höchstens 7 %. Die Trocknung erfolgt schonend bei höchstens 45 °C, damit die Omega-3-Fettsäuren erhalten bleiben. Bei zu hoher Temperatur springt die Kornschale auf und die nötige Haltbarkeit ist nicht gegeben.

6.4 Reinheit und Reinigung. Das Korn wird mit einem Untersieb von 2,3 mm Langloch oder 3 mm Rundloch und über einen Windkanal gereinigt. Erfahrungsgemäß ist zusätzlich der Gewichtsausleser nötig. Feiner Staub muss entfernt werden, weil er THC enthält und die Analyse verfälscht.

- frei von Fremdkörpern wie Metall und Steinen
- Anteil an unreifen grünen Körnern und Fremdbesatz (z. B. Roggen, Weizen) unter 0,5 %
- Sonnenblumenkerne, Roggen, Weizen, Flughafer und Buchweizen lassen sich oft nur mit einem speziellen Farbausleser oder gar nicht entfernen
- leere Hanfkörner werden nicht angekauft und müssen aussortiert sein

7. Chargengröße und Analyse

Hanfland kauft Chargen ab **2.000 kg** an. Kleinere Mengen kann der Produzent mit anderen Betrieben zu einer Mischcharge zusammenlegen. Pro Charge verrechnet Hanfland die Kosten der Lebensmittelanalyse von **€ 75 netto**.

8. Ernte- und Lieferausfälle

8.1 Liefert der Produzent die vertraglich gebundenen Hanfkörner nicht an Hanfland, kann Hanfland auf Kosten des Produzenten einen Ersatzankauf tätigen. Ausgenommen sind Ernteausfälle durch höhere Gewalt, etwa Hagel, Dürre, Überschwemmung oder Wildschäden, sofern der Produzent sie laut Punkt 8.2 gemeldet hat.

8.2 Der Produzent meldet besondere Vorkommnisse sofort an Hanfland, zum Beispiel schlechtes Wachstum, Hagel-, Dürre- oder Wildschäden.